

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2024 NR 02

MÜNSTER 22.05.2024

- 01 Ordnung für Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Kunstakademie Münster vom 22.05.2024

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und
Studentische Angelegenheiten

Ordnung für Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Kunstakademie Münster vom 22.05.2024

Aufgrund § 2 Absatz 4, § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Sicherung der Qualität künstlerischer Praxis in Klassen und Werkstätten, der wissenschaftlichen Studienbereiche sowie der dafür notwendigen Rahmenbedingungen gehört zu den Kernaufgaben einer Kunsthochschule. Studium und Lehre entfalten sich an der Kunstakademie Münster vorwiegend in persönlichen Betreuungsverhältnissen. Die individuelle künstlerische und wissenschaftliche Entfaltung sowie die Übernahme von Verantwortung für das eigene Lernen und Arbeiten erfordern Freiräume, die von der Hochschule zu ermöglichen und zu schützen sind.

Die Lehre in den künstlerischen Klassen ist gekennzeichnet durch Formate des Dialogs und des gegenseitigen Feedbacks. Studierende und Lehrende verhandeln dabei kontinuierlich Fragen nach der Qualität von künstlerischen Studienergebnissen sowie den Bedingungen ihrer Ermöglichung und Förderung. Studierende, Lehrende, Hochschulleitung und Mitarbeitende beteiligen sich darüber hinaus an kontinuierlichen und anlassbezogenen, institutionalisierten wie informellen Dialog- und Feedbackprozessen über Gegebenheiten und Rahmenbedingungen von Studium und Lehre. Demnach sind Formen der Qualitätssicherung konstitutiv für die Praxis von Studium, Lehre und Hochschulorganisation an der Kunstakademie Münster und werden von den Hochschulangehörigen selbstverständlich und auf vielfältige Weise praktiziert.

Darüber hinaus entwickelt die Hochschule ergänzende, den Gegebenheiten einer Kunsthochschule angemessene Instrumente und schafft Anlässe und Möglichkeiten zu Rückmeldung und Dialog betreffend der Bedingungen von Studium und Lehre. In keiner Weise sollen die in dieser Ordnung geregelten Verfahren die Freiheit von Lehre und künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Praxis einschränken.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Mit dieser Ordnung regelt die Kunstakademie Münster die Rahmenbedingungen, Verfahren und Formen, in denen sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 2 KunstHG NRW nachkommt, regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre zu überprüfen.
- (2) Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre sowie für die Durchführung der damit verbundenen Verfahren. Über konkrete Formen, Verfahren und Inhalte der Qualitätssicherung entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Qualitätssicherungskommission nach § 2, in den Fällen des § 5 Abs. 1 im Benehmen mit dem Senat.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben gem. § 7 Abs. 4 KunstHG die Pflicht, an Formen und Verfahren der Qualitätssicherung mitzuwirken. Das Gebot der Freiwilligkeit einer Teilnahme an anonymen Umfragen bleibt davon unberührt.

- (4) Die Rechte der Qualitätsverbesserungskommission gem. § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) sowie die Mitwirkungsrechte der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten und der*des Schwerbehindertenbeauftragten sowie der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Qualitätssicherungskommission

- (1) Es wird eine Qualitätssicherungskommission gebildet, welche bei der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung mitwirkt. Zu den Aufgaben der Qualitätssicherungskommission gehört insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung im Sinne von § 4 dieser Ordnung.
- (2) Die Qualitätssicherungskommission setzt sich zusammen aus:
- dem/r Prorektor*in für den Bereich Studium und Lehre
 - zwei VertreterInnen der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 KunstHG, je eine*r aus dem Bereich der künstlerischen und dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre
 - einem/r Vertreter*in der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KunstHG
 - einem/r Vertreter*in der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz1 Nr. 4 KunstHG, welche/r in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist
 - einem/r Vertreter*in der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz1 Nr. 4 KunstHG, welche/r in Studiengang Freie Kunst eingeschrieben ist
 - als beratendes Mitglied eine zuständige Person der Verwaltung aus dem Aufgabenbereich Studiengangskoordination/Fachstudienberatung
 - als weiteres beratendes Mitglied eine für die Auswertung von Ergebnissen gemäß §6 Abs (1) zuständige Person

§ 3 Ziele

- (1) Die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sollen die Hochschule resp. ihre Akteure in Studium und Lehre sowie die zuständigen Leitungs- bzw. Entscheidungsgremien dazu befähigen, institutionelle, organisatorische oder administrative Handlungsbedarfe zu erkennen, um die freie Entfaltung sowie die Weiterentwicklung von künstlerischer und wissenschaftlicher Studien- und Lehrpraxis zu befördern bzw. entsprechende Mängel und Hindernisse abzubauen. Sie sorgen für eine angemessene Informationsgrundlage, um konkrete Rahmenbedingungen und Regelungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die die Praxis von Studium und Lehre bestimmen oder beeinflussen.
- (2) Die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung dienen insbesondere folgenden Zwecken:
- den Nachweis zu erbringen, dass und wie die Kunstakademie Münster ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 7 Absatz 2 KunstHG NRW nachkommt.
 - zu einem hochschulweiten Diskurs zur Qualität von Studium und Lehre sowie zu einer möglichst umfassenden Beteiligung aller Hochschulmitglieder beizutragen.
 - die Weiterentwicklung und Stärkung einer konstruktiven Feedback- und Fehlerkultur unter den Hochschulmitgliedern und -angehörigen zu unterstützen
 - als notwendige Grundlage für Selbstberichte in den Reakkreditierungsverfahren der Lehramtsstudiengänge zu dienen.

§ 4 Instrumente der Qualitätssicherung

Die Praxis zur Sicherung und Weiterentwicklung geeigneter Rahmenbedingungen für Qualität in Studium und Lehre an der Kunstakademie Münster umfassen folgende Instrumente, die jeweils regelmäßig stattfinden bzw. zur Anwendung kommen sollen:

- Befragungen von Studienbewerber*innen, Studierenden oder Absolvent*innen
- Statistische Auswertung von Studierendendaten (wie z.B. Zahl der Studierenden, der Neumatrikulationen, Abschlüsse oder Studienabbrüche)
- Feedback-Gespräche der Hochschulleitung mit verschiedenen Hochschulgruppen bzw. Vertreter*innen von Hochschulbereichen
- Weitere qualitätssichernde Maßnahmen wie die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kriterien der Zusammensetzung von Kommissionen und Jurys u.a.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 3 KunstHG in Form von Ausstellungen (insbesondere der jährliche Rundgang)

§ 5 Befragungen von Studierenden oder Absolvent*innen

- (1) Die Kunstakademie Münster führt regelmäßig im dreijährigen Turnus eine anonyme Online-Studiengangsbefragung durch. Studierende geben darin Rückmeldung zu Studienbedingungen, Studienangebot sowie der Organisation von Studium und Lehre in Bezug auf das bisherige Studium oder relevante Studienabschnitte. Die inhaltliche Gestaltung der Studiengangsbefragung geschieht im Benehmen mit dem Senat in seiner Funktion als Fachbereichsrat. Die Qualitätssicherungskommission berät Rektorat und Senat in der fortlaufenden Weiterentwicklung der Studiengangsbefragung.
- (2) Beschlüsse zu den Intervallen sonstiger durchzuführender Verfahren der Qualitätssicherung erfolgen durch das Rektorat. Anlassbezogene Befragungen, die Rückmeldungen zu spezifischen Fragestellungen einholen, können bei Bedarf vom Rektorat beauftragt werden. Dies geschieht im Benehmen mit der Qualitätssicherungskommission.
- (3) Etwa alle fünf Jahre soll eine Alumni-Befragung durchgeführt werden. Absolvent*innen beurteilen ihr Studium und die Bedingungen an der Hochschule rückblickend aus der Perspektive ihrer weiteren beruflichen und/oder akademischen Laufbahn.
- (4) Die Rahmenbedingungen für mögliche weitere regelmäßige Befragungen wie z.B. eine jährliche Befragung des Orientierungsbereichs (Studieneingangsphase) sowie der Absolvent*innen des Praxissemesters als zentralem Studienelement in den Masterstudiengängen des Lehramts ebenfalls im Benehmen mit der Qualitätssicherungskommission möglich.
- (5) Die Befragungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht bestimmten Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die einen Bezug zu Lehre und Studium aufweisen.

§ 6 Auswertung und Ergebnisse

- (1) Die Durchführung und Auswertung von Befragungen oder anderen Datenauswertungen der Qualitätssicherung werden durch die Stabsstelle für Qualitätssicherung oder eine vom Rektorat entsprechend beauftragte Stelle oder Person durchgeführt. Diese ist auch dem Rektorat gegenüber zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und Daten verpflichtet. Die von ihr erstellten Ergebnisberichte werden dem Rektorat übermittelt.

- (2) Das Rektorat sorgt für die Weitergabe und/oder Veröffentlichung der Berichte an zuständige Stellen der Hochschule nach Maßgabe der jeweils mit der Befragung verfolgten Ziele, soweit dies nicht in dieser Ordnung geregelt ist. Das Rektorat berät über die Ergebnisse und kann daraus Empfehlungen an zuständige Personen, Stellen oder Hochschulgremien entwickeln oder nach Rücksprache mit Beteiligten Maßnahmen einleiten. Ergebnisse werden den betreffenden Stellen oder Personen zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung von Aussagen, die auf Personen rückführbar sind, an andere Personen innerhalb der Hochschule oder an dritte Stellen ist nicht gestattet. Die Ergebnisse von Verfahren zur Qualitätssicherung werden ohne Bezug zu einzelnen Personen unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung von Ergebnisberichten können sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang, Herausgabe eines gedruckten Berichtes. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen. Das Rektorat berichtet dem Senat über Ergebnisse, Weitergaben und/oder eingeleitete Maßnahmen.
- (3) Zum Ergebnisbericht insbesondere der Studiengangsbefragung können Stellungnahmen von Vertreter*innen der Tätigkeitsbereiche mit deren Einwilligung beigefügt werden, die Gegenstand der Befragung sind und denen zu diesem Zweck die für den Bericht aufbereiteten Ergebnisse datenschutzrechtskonform zugeleitet werden. Die Stellungnahmen werden der auswertenden Stelle übermittelt und in den Ergebnisbericht an das Rektorat nach redaktioneller Überarbeitung integriert. Das Rektorat veröffentlicht die Ergebnisse der Evaluation.

§ 7 Auswertung von Studierendendaten

Die Analyse statistischer Daten wie die Entwicklung von Bewerbungszahlen, Immatrikulationen, Abschlüssen, Studienabbrüchen und -wechseln ist ein weiteres Instrument, um zum Zweck der Qualitätssicherung Informationen über die Studienrealität an der Kunstakademie Münster zu gewinnen. Die dafür notwendigen Daten werden ausschließlich in anonymisierter Form durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Feedback durch Vertreter*innen von Hochschulgruppen/Studienbereichen

- (1) Die Gewinnung von Erkenntnissen über notwendige bzw. relevante Entwicklungsaufgaben oder Problemsituationen im Hinblick auf die Qualitätssicherung von Studium und Lehre erfolgt, soweit sinnvoll und möglich, durch dialogorientierte oder qualitative Verfahren. Ergebnisse mündlicher Befragungen oder offener Rückmeldungen werden so dokumentiert und ausgewertet, dass die Anonymität der Teilnehmenden gewahrt ist.
- (2) In regelmäßigem Turnus lädt die Hochschulleitung die folgenden Hochschulgruppen zum persönlichen Austausch und Feedback über Belange von Studium und Lehre ein:
 - die Vertretung der Studierenden (AStA, StuPa und die studentischen Senatsmitglieder)
 - alle Professor*innen der Kunstakademie
 - die Werkstattleitungen
 - die wissenschaftlichen Professuren
- (3) Folgende weitere Gruppen sollen vom/von der Prorektor*in für Studium und Lehre mindestens einmal pro Jahr zu einem Feedback-Gespräch eingeladen werden:
 - das Lehrenteam des Orientierungsbereichs
 - die Tutor*innen der künstlerischen Klassen

§ 9 Weitere Instrumente der Qualitätssicherung

- (1) Grundlegend für die Qualität von Studium und Lehre an einer Kunsthochschule ist eine geeignete Auswahl ihrer Mitglieder, d.h. der Personen, die für die Praxis in Studium und Lehre tragend sind. Entsprechende Bedeutung kommt den Bewerbungs- und Zulassungsverfahren resp. Auswahl- und Berufungsverfahren sowie der Zusammensetzungen zuständiger Kommissionen und Juries zu. Entsprechende qualitätssichernde Faktoren sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien festgelegt.
- (2) Für die Sicherung der Qualität ihrer künstlerischen Praxis im Studium und Lehre stellt die Kunstakademie regelmäßig eine angemessene öffentliche Sichtbarkeit für die Resultate der künstlerischen Arbeitsprozesse ihrer Studierenden her. In der Jahresausstellung, dem sogenannten Rundgang, und anderen öffentlichen Ausstellungen im Rahmen hochschulweiter Projekte oder solchen der künstlerischen Klassen werden ausgewählte Studienergebnissen der interessierten Öffentlichkeit gezeigt.
- (3) Weitere Maßnahmen und Verfahrensregelungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre wie die Sicherstellung und Förderung guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne des DFG-Kodex oder die Förderung einer inklusiven Praxis werden in entsprechenden Richtlinien und Verfahrensregelungen der Kunstakademie bestimmt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Sofern durch die in dieser Ordnung begründeten Verfahren des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre personenbezogene Daten erhoben werden, richtet sich der Umgang damit nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des nordrheinwestfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW).
- (2) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.
- (3) Die Kunstakademie Münster darf gemäß § 9 Abs. 4 KunstHG NRW personenbezogene Daten ihrer Absolvent*innen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 7 Abs. 2 KunstHG NRW erforderlich ist und diese nicht widersprochen haben. Die Absolvent*innen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (4) Die oder der Datenschutzbeauftragte prüft laufend die Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung konkreter Befragungen im Sinne von § 5. Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an den Datenerhebungen Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen. Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden. Der Zugriff auf die in Papierform oder elektronischer Form vorhandenen Rohdaten insbesondere der Befragungen ist nur bis zum Ende des jeweiligen Folgesemesters zulässig. Danach werden diese Rohdaten vernichtet.
- (5) Ergebnisberichte sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf Teilnehmende von Befragungen nicht möglich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 14.05.2024.

Münster, 22.05.2024



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin der Kunstakademie Münster

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Hochschulöffentlicher Aushang an der Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster am Tage der Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden